

bvaj e.V. – Boostedter Straße 30, 24534 Neumünster

Vorstand

Yvonne Radetzki Boostedter Straße 30 Tel. 04321/4907-100 yvonne.radetzki@jvanm.landsh.de	1. Vorsitzende 24534 Neumünster Fax 04321/4907-214
Martin Riemer Seidelstraße 39 Tel. 030/90147-1200 martin.riemer@jvatgl.berlin.de	2. Vorsitzender 13507 Berlin Fax. 030/90147-1209
Thomas Müller Riefstahlstraße 9 Tel. 0721/926-6148 thomas.mueller@jvakarlsruhe.justiz.bwl.de	3. Vorsitzender 76133 Karlsruhe Fax 0721/926-6068
Kirstin Böcker Zum Fuchsbau 1 Tel. 038208/67-100 kirstin.boecker@jva-waldeck.mv-justiz.de	Schatzmeisterin 18196 Dummersdorf Fax 038208/67-105
Frank Dickmann Hasenhäweg 135 Tel. 06021/364-0 frank.dickmann@jva-ab.bayern.de	Schriftführer 63741 Aschaffenburg Fax 06021/364-110

Neumünster, 18. Januar 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs

hier: Verbandsanhörung zum 2. Referentenentwurf

Bezug: Schreiben vom 8.12.2021, Az: JUMRIV-JUM-4430-6/4/1

ZUSAMMENFASSUNG

Gesetz zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs Baden-Württemberg

Das Bundesland Baden-Württemberg beabsichtigt die Justizvollzugsgesetzbücher des Landes zu überarbeiten und hat die Bundesvereinigung um eine Stellungnahme zu einem Referentenentwurf gebeten.

In ihrer durch den Arbeitskreis Recht erarbeiteten Stellungnahme hat die Bundesvereinigung unter anderem darauf abgehoben, dass es notwendig sei, um den Erfordernissen geschlechtlicher

Korrespondenzadresse: 1. Vorsitzende Yvonne Radetzki, Boostedter Straße 30, 24534 Neumünster

Der Verein ist eingetragen beim AG Bonn, VR 3603, vertretungsberechtigt zwei Vorstandsmitglieder, eines dieser Mitglieder muss entweder die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende sein

Weitere Informationen finden Sie unter www.bvaj.de

Diversität Rechnung zu tragen, für die Vollzugspraxis handhabbare Regelungen zu Unterbringung und Behandlung Angehöriger verschiedener Geschlechter zu schaffen.

Ferner hat die Bundesvereinigung auf die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Einzelunterbringung von Gefangenen in allen Haftarten hingewiesen. Sofern in Ausnahmefällen eine gemeinschaftliche Unterbringung erforderlich sein sollte, müsste für die Einhaltung der Europäischen Regelungen zur Haftraumgröße sowie zur Wahrung der Intimsphäre bei der Ausgestaltung sanitärer Einrichtungen zwingend gesorgt werden.

Die Bundesvereinigung hat die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Ausgabe eingehender Briefe in fotokopierter Form zur Verringerung des Einschmuggelrisikos neuer synthetischer Drogen und zur Öffnungsmöglichkeit für moderne Kommunikationsformen begrüßt.

Zur Einführung einer Taschengeldregelung für Untersuchungsgefangene hat die Bundesvereinigung gefordert, diese nicht nur auf den ersten Monat der Untersuchungshaft zu beschränken, sondern generell zu ermöglichen.

Darüber hinaus hat die Bundesvereinigung die Schaffung der Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung auch bei der Entlassung aus Anstalten des Regelvollzugs begrüßt, dafür aber die Schaffung der hinreichenden persönlichen und sächlichen Ausstattung gefordert.